



Unterwegs in Slowenien

In die Ferien nach Slowenien – Sie haben es sich verdient. Doch was ist, wenn Sie krank werden oder verunfallen? Hierzu gibt es ein paar wichtige Punkte, die Sie beachten sollten.

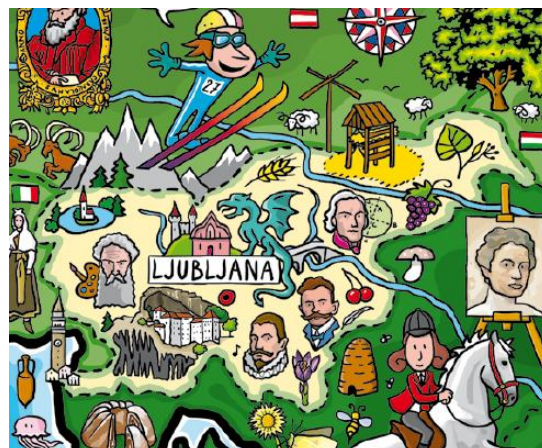
Allgemeine Informationen

Schweizer Krankenversicherte haben während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Slowenien Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung. Grundlage hierfür ist die **Europäische Krankenversicherungskarte** (*Evropska kartica zdravstvena zavarovanja*). Diese Karte wird von Ihrem Krankenversicherer ausgestellt, bei dem Sie die Grundversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung) abgeschlossen haben und verleiht Ihnen den Anspruch auf Leistungen, die sich während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Umfang des Leistungsanspruchs entspricht dem eines in Slowenien gesetzlich Krankenversicherten. Sie sollten die Karte in jedem Fall mit sich tragen.



Europäische Krankenversicherungskarte vergessen oder verloren?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem Krankenversicherer eine **provisorische Ersatzbescheinigung** zu verlangen. Diese kann Ihnen auch direkt an den Ferienort gesandt oder gefaxt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Behandlungsende eintrifft.



© Europäische Union, 2015

Einige Krankenversicherer verfügen über Servicetelefonnummern (Hotlines), bei welchen Sie im Krankheitsfall oder bei Unfällen im Ausland telefonisch Unterstützung erhalten. Erkundigen Sie sich bitte darüber, bevor Sie abreisen.

Der Leistungskatalog der slowenischen Krankenversicherung bietet ähnliche Leistungen wie jener der Schweiz. Allerdings sind unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und andere Kostenbeteiligungen zu berücksichtigen. Im Folgenden wird näher auf diese Punkte eingegangen.

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Arzt einer staatlichen Einrichtung bzw. an einen Vertragsarzt. Wo sich diese Einrichtungen befinden erfahren Sie über die slowenische Krankenversicherungsanstalt:

Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (ZZZS)
+386 1 30 77 300
DI@zzzs.si
www.zzzs.si

Weisen Sie bitte zu Beginn der Behandlung Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vor, damit Ihnen der Tarifschutz gewährt wird. In einer staatlichen Einrichtung bzw. bei einem Vertragsarzt erfolgen darüber hinaus auch Laboruntersuchen, Röntgenaufnahmen, Physiotherapie und sonstige diagnostische Leistungen (primary level).

Wenn Sie sich jedoch an einen privaten Arzt wenden, werden Sie die Behandlungskosten selbst bezahlen müssen. Eine Rückerstattung der Kosten nach slowenischem Recht ist ausgeschlossen ([siehe Abschnitt Kosten-erstattung](#)).

Kostenbeteiligung bei Behandlung in einer staatlichen Einrichtung:

- keine Kostenbeteiligung, wenn es sich um eine Notfallbehandlung handelt
- zwischen 10% und 90% je Leistung, wenn es sich nicht um eine Notfallbehandlung handelt

Ist die Behandlung bei einem Facharzt notwendig, so erfolgt diese ausschliesslich auf Überweisung durch den Arzt der staatlichen Einrichtung bzw. durch den Vertragsarzt.

Zahnärztliche Behandlung

Die zahnärztliche Behandlung kann in einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung oder bei einem Vertragszahnarzt in Anspruch genommen werden.

Kostenbeteiligung:

- Die Kostenbeteiligung liegt zwischen 15% und 90% der Behandlungskosten

Medikamente

Wenn Ihnen der Arzt Medikamente verordnet, können Sie diese gegen Vorlage des Rezepts und Ihres Anspruchsnachweises in einer staatlichen Apotheke beziehen.

Kostenbeteiligung:

Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der Liste, zu der die Medikamente gehören

- 30% bei Medikamenten der Positivliste
- 90% bei Medikamenten der Interimsliste
- 100% bei Medikamenten der Negativliste

Stationäre Spitalbehandlung

Ist die Erkrankung so gravierend, dass sie stationär behandelt werden muss, so stellt Ihnen der Vertrags- oder Facharzt eine Verordnung für ein öffentliches Spital aus. In Notfällen kann das Spital auch ohne vorherige Konsultation eines Arztes direkt aufgesucht werden. Bei Eintritt müssen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte vorweisen. Wird diese nicht vorgewiesen, so werden Ihnen die Behandlungskosten direkt in Rechnung gestellt.

In diesem Fall können Sie gegen Vorlage der detaillierten Rechnung und der Quittung die Kostenerstattung bei Ihrer Krankenkasse verlangen ([siehe Abschnitt Kostenerstattung](#)).

Kostenbeteiligung:

- 20 oder 30% der Behandlungskosten

Ein Aufenthalt in einem Privatspital geht vollumfänglich zu Ihren Lasten.



Wir empfehlen Ihnen, sich bei Eintritt darüber aufklären zu lassen.

Dialyse/ Sauerstofftherapie

Sollten Sie während Ihres Aufenthalts in Slowenien Dialyse oder Sauerstofftherapie benötigen ist es empfehlenswert, sich im Voraus an ein Zentrum zu wenden (siehe Liste unter www.zzzs.si).

Transport/Rettung

nächstgelegene öffentliche Spital werden grundsätzlich übernommen, wenn Dringlichkeit und medizinische Notwendigkeit von einem Vertrags- oder Facharzt bescheinigt werden.

Kostenbeteiligung:

- keine Kostenbeteiligung bei Bescheinigung der medizinischen Notwendigkeit und Dringlichkeit
- 90% wenn dies nicht bescheinigt wird

Die Kosten für einen allfälligen Rücktransport in die Schweiz gehen zu Ihren Lasten ([siehe Abschnitt Ferien- und Reiseversicherung](#)).

Kostenerstattung

Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Kosten erfolgt grundsätzlich über das staatliche slowenische Gesundheitssystem. Falls der Arzt, Therapeut oder das Spital von Ihnen die direkte Bezahlung der Behandlung verlangt, so lassen Sie sich unbedingt eine Rechnung ausstellen. Reichen Sie diese bitte bei Ihrer Krankenkasse in der Schweiz ein. Diese erstattet Ihnen die Kosten entweder nach slowenischem Krankenversicherungsrecht oder nach den in der Schweiz

geltenden Tarifen. Bei Letzterem ist zu beachten, dass Ihnen Franchise und Selbstbehalt in Abzug gebracht werden können. Beachten Sie bitte, dass eine allfällige Kostenerstattung durch den slowenischen Krankenversicherungsträger nicht vorgesehen ist.

Arbeitsunfähigkeit/Taggeld

Wenn Sie bei einer Taggeldversicherung versichert sind und während Ihren Ferien länger als drei Tage arbeitsunfähig werden, dann müssen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Biten Sie den Arzt, die Arbeitsunfähigkeit festzustellen und Ihnen eine Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) darüber auszustellen. Reichen Sie diese innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei der zuständigen Regionalstelle der slowenischen Krankenversicherung ein. Vergessen Sie nicht, Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Teilen Sie ihm die voraussichtliche Dauer telefonisch mit, falls sich Ihr Aufenthalt in Slowenien dadurch über die geplante Feriendauer verlängert.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit überwacht die Regionalstelle die Dauer, gegebenenfalls durch kurzfristige Einladung zu einer Kontrolluntersuchung, deren Ergebnis Ihrer Krankenkasse mitgeteilt werden kann.

Ferien- und Reiseversicherung

Um hohe ungedeckte Kosten möglichst zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, eine Ferien- und Reiseversicherung (z.B. bei Ihrem Krankenversicherer) abzuschliessen.

Diese übernimmt – je nach Vertragsausgestaltung – folgende Kosten:



- Kosten für Rücktransport in die Schweiz (Repatriierung)
- Allfällige Mehrkosten für medizinische Behandlungen
- Mehrkosten für die gewünschte Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung im Spital oder Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen in einer privaten Klinik

Manche Ferien- und Reiseversicherungen bieten neben der Kostenübernahme für medizinische Leistungen auch eine Erstattung von z.B. Annullierungskosten oder eine Rechtsschutzversicherung an. Bitte erkundigen Sie sich über die Details dieser Versicherung.

Notruf 112

Die Nummer 112 ist der europaweite Notruf, welcher aus dem Fest- und Mobilfunknetz von jedem Ort der EU gebührenfrei und ganzjährig rund um die Uhr zu erreichen ist. Wird bei einem Notfall die 112 angerufen, so wird gleichzeitig der ungefähre Standort übermittelt, an dem sich der Anrufer befindet. Die Netzbetreiber in den einzelnen Mitgliedstaaten sollen den Rettungsdiensten den ungefähren Anruferstandort übermitteln, damit diese unverzüglich Hilfe entsenden können. Der Notruf funktioniert in allen EU-Mitgliedstaaten neben etwaigen sonstigen nationalen Notrufnummern.

Ergänzende Hinweise für Geschäftsreisende, Studenten, entsandte Arbeitnehmer, Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen gelten auch, wenn Sie zu einem dieser Personenkreise gehören und die medizinischen Leistungen während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in Slowenien notwendig werden.

Weitere Informationen (englisch)

[Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije](#) (Informationsblatt)

Haftungsausschluss:

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungsaushilfe in Slowenien.

Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer oder an eine der aufgeführten Krankenkassen. Es ist nicht auszuschliessen, dass nach der Publikation Änderungen im slowenischen Krankenversicherungssystem eintreten. Ein Rechtsanspruch aus den hier enthaltenen Informationen besteht nicht.